

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 36/2013 vom 23.12.2013

---

## Inhaltsverzeichnis:

- **Petition zum Erhalt des Seerosen-Teiches im Stadtteil Birlinghoven**
- **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.12.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2014**
- **Satzung vom 12.12.2013 zur 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin**

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

**Petition zum Erhalt des Seerosen-Teiches im Stadtteil Birlinghoven**

Der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin gibt bekannt:

Am Dienstag, den 10.12.2013, ist eine Petition gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen mit 201 Unterschriften bei der Stadt Sankt Augustin eingereicht worden. In dieser Petition beklagen die Petitanten den derzeitigen Zustand des Seerosen-Teiches in der Nachbarschaft zum Sportplatz im Stadtteil Birlinghoven. Sie möchten, dass der vormalige idyllische Zustand dieses Gewässers wieder hergestellt werden soll. Die Petitanten rufen daher den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, die von ihm geleitete Verwaltung sowie die Mitglieder des Rates der Stadt Sankt Augustin auf, Maßnahmen zur Sanierung dieses Gewässers zu planen und zu realisieren.

Hiermit wird der Eingang dieser Petition bestätigt. Die Petitanten beziehungsweise zwei benannte Kontaktpersonen für die Unterzeichner werden über das weitere Verfahren entsprechend unterrichtet werden.

Sankt Augustin, den 13.12.2013

Klaus Schumacher  
Bürgermeister

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den bei Erlass dieser Sitzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

#### **Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Sankt Augustin**

#### **I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten**

##### **A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber**

1.1 Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	2.220,00 €
1.2 Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	2.220,00 €
1.3 Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	2.730,00 €
1.5 Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	840,00 €

##### **B. Reihengräber**

1.1 Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließlich fünf Jahre	757,00 €
1.2 Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.541,00 €
1.3 Urnengrab	550,00 €
1.4 Anonymes Reihengrab	1.761,00 €
1.5 Anonymes Urnenreihengrab	611,00 €
1.6 Rasenreihengrab Erdbestattung	1.761,00 €
1.7 Rasenreihengrab Urnenbestattung	611,00 €
1.8 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Urnenrasenreihengrab pro Jahr	24,00 €

##### **C. Gewährung von besonderen Rechten**

Zulassung einer Tiefenbestattung in einem mehrstelligen Wahlgrab (Abschnitt A. Ziffer 1.2), je zugelassener Bestattung	510,00 €
---	----------

## II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

### A. Bereitug der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschließlich fünf Jahre	311,00 €
2. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	621,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	595,00 €
4. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	207,00 €
5. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	776,00 €
6. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	569,00 €
7. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	194,00 €
8. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Kindergrab/Urnengrab	58,00 €
b) Reihengrab	77,00 €
c) Wahlgrab	96,00 €

### B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.138,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	724,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	259,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

### C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	43,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m <sup>2</sup>	60,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m <sup>2</sup>	73,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	74,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	49,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	62,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	49,00 €

### D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	266,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Nebenleistungen bei einer Beisetzung	271,00 €

**E. Aschenstreuelfeld**

Bestattung in einem Aschenstreuelfeld 227,00 €

**F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist**

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist  
(unabhängig von der Art der Grabstelle) 48,00 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.12.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 12.12.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister

## **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.12.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2014**

Gemäß des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW 1980 S. 528), in den bei Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung jeweils gültigen Fassungen wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 11.12.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 07.09.2014  
Anlass: Straßenfest „Hangelarer Spektakel“
- Sonntag, 07.12.2014  
Anlass: Hangelarer Adventsmarkt

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 02.11.2014  
Anlass: „Jahrmarkt anno dazumal“ auf dem Karl-Gatzweiler-Platz
- Sonntag, 21.12.2014  
Anlass: Adventsmarkt im Zentrums-Bereich

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verordnung der Stadt Sankt Augustin vom 12.12.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 12.12.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister

**Satzung vom 12.12.2013 zur 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

1.) Die Anlage zu § 2 Abs. 1 (Straßenreinigungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

**Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1**

**Zeichenerklärung:**

**Bi** = Birlinghoven, **Bu** = Buisdorf, **H** = Hangelar, **Me** = Menden, **Mei** = Meindorf, **Mü** = Mülldorf, **N** = Niederpleis, **O** = Ort

**üS** = überörtliche Straßen; **iS** = innerörtliche Straßen; **A** = Anliegerstraßen

**U** = nur ungerade Hausnummern, **G** = nur gerade Hausnummern

*Straßen ohne Reinigungs- und Übertragungsmerkmale sind zz. noch nicht endausgebaut. Die Reinigungspflicht ergibt sich erst, wenn die Aussagen des § 1 der Satzung erfüllt sind.*

Straßenbezeichnung	Ortsteil	Kategorie	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer	
				Fahrbahn	Gehwege
<b>Krokusweg</b>	Mül	A	1 x	X	X
<b>Bernsteinstraße</b>	Bui	A	1 x	X	X
<b>Pleistalstraße</b> , Stichweg von Pleistalstr. bis Ausbauende an der Niederpleiser Mühle	Npl	A	1 x		X

2.) § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1- 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient, **2,94 Euro**,
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient, **1,635 Euro**,
- c) dem überörtlichen Verkehr dient, **1,47 Euro**.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

### 3.) Inkrafttreten:

Die 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.12.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 12.12.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister